



Rheingau-
Taunus-Kreis

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Beschränkung/ dem Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern vom 14.Juli 2020

Die aufgrund von § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 14.Juli 2020 vom Rheingau-Taunus-Kreis erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung/ dem Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Aufgrund der vermehrten Niederschläge hat sich die Niedrigwasserlage in den Oberflächengewässern des Rheingau-Taunus-Kreises seit Anfang Dezember 2020 entspannt.

Daher ist die Allgemeinverfügung vom 14.Juli 2020 aufzuheben.

Gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung frühestens mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
– Untere Wasserbehörde –
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Widerspruch erhoben werden.

Bad Schwalbach, 7.Januar 2021

Dr. Heidrun Orth-Krollmann
Kreisbeigeordnete